



# Tax-Ordnung

## 1. Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner und Bewohnerinnen des Senioren- und Pflegeheims Sankt Nikolaus.

Die Grundlage für die Taxordnung bildet das Reglement. Die Heimleitung errechnet jährlich den kostendeckenden Pensionspreis und legt den **Einheitstarif** fest.

## 2. Tarifgestaltung

Die Pensionspreise pro Tag für die Heimbewohner des Senioren- und Pflegeheims Sankt Nikolaus sind die folgenden:

- **Fr. 104.00 für 1-Bett Zimmer (Stiftergemeinden)**
- **Fr. 94.00 für 2-Bett Zimmer (Stiftergemeinden)**
  
- **Fr. 120.00 für 1-Bett Zimmer (Übrige)**
- **Fr. 110.00 für 2-Bett Zimmer (Übrige)**
  
- **Fr. 120.00 für Betten für Kurzaufenthalte**

## 3. Im Pensionspreis sind inbegriffen

- Unterkunft (Zimmer mit Möblierung Bett, Nachttisch und Einbauschränk)
- Vollpension inklusive Getränke und Zwischenverpflegung
- Regelmässige Zimmerreinigung und Besorgung der persönlichen Wäsche
- Verbrauchsmaterial wie Glühbirnen, WC-Papier, Inkontinenzmaterial, usw.
- Energiekosten wie Heizung, Wasser und Strom
- Radio und Fernsehgebühren
- Verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen

Alles Übrige ist gemäss Reglement im Pensionspreis nicht inbegriffen, insbesondere Kosten für Arzt, Medikamente, zusätzliche Getränke, Konsumation in der Cafeteria, Telefongebühren und persönliche Versicherungen.

## 4. Pflorgetaxen

Für pflegebedürftige Bewohner ist das Heim berechtigt, den Krankenkassen eine Tagespauschale gemäss Vertrag mit Santé Suisse (Schweiz. Krankenkassenversicherer) und Andere in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pflegeleistungen werden gemäss BESA-Einstufungssystem vom Pflegedienst bestimmt und vom Hausarzt bestätigt. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt und anschliessend periodisch. Der Selbstbehalt von 10 % wird dem Heimbewohner von seiner Krankenkasse weiter verrechnet.

## 5. Zuschlag für Pflegeleistungen bei Ferien

Ist ein Heimbewohner pro Jahr in Folge Ferien **mehr als 6 Wochen** abwesend, wird die **aktuelle Pflorgetaxe** gemäss BESA-Stufe ab der 6. Woche **zusätzlich** dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## 6. Hilflofenentschädigung

Bezieht der Bewohner eine **Hilflofenentschädigung**, wird das Heim diese in Rechnung stellen. Die Heimbewohner oder ihre Vertreter sind **verpflichtet**, der Heimleitung die nötigen Angaben und Unterlagen auszuhändigen. Eine bereits vorhandene Hilflofenentschädigung wird rückwirkend ab Heimeintritt in Rechnung gestellt.

## 7. Rückerstattung bei Abwesenheit

Ab dem 5. Tag bis max. 30 **Ferientage** pro Jahr eine Reduktion von Fr. 20.00 pro Tag. Einzelne Mahlzeiten werden nicht vergütet.

Bei **Spitalaufenthalt**en wird der Abzug von Fr. 20.00 vom ersten Tag an gewährt. Überschreitet der Spitalaufenthalt 60 Tage, kann die Heimleitung eine Neuregelung vornehmen.

## 8. Ein- und Austritt

Die Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet

## 9. Anpassung der Taxen

Sie werden jeweils einen Monat vor Inkraftsetzung angezeigt. Tarifierhöhungen werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekanntgegeben.

## 10. Zusätzliche Auslagen (Extra-Leistungen)

Persönliches Pflegematerial	Verrechnung zum Selbstkostenpreis
Autotransport	Fr. 1.00 / Km
Schlussreinigung des Zimmers	Fr. 300.00
Instandstellungsarbeiten nach Zimmer-	
Auflösung infolge a.o. Beanspruchung	nach Aufwand

## 11. Spezielle Bestimmungen

Beim Vorliegen von ausserordentlichen Gründen kann der Stiftungsrat im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung modifizieren. Die vorliegende Taxordnung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 27.4.2016 geändert und ersetzt jene vom 19.8.2015.

Die Pensionspreise wurden vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie in Sitten am 4.12.2008 und vom Gemeinderat von St. Niklaus an der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2008 genehmigt. Die Taxordnung in dieser Form ist gültig ab dem

**27.4.2016 in Kraft.**

Der Präsident des Stiftungsrates  
Chanton Marzell